

Stellungnahme des freien Zusammenschlusses von studentInnenschaften e.V. zum Referentenentwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes für Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Linsen,
sehr geehrte Frau Krieg,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Goebel,
sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,

mit großem Interesse haben wir Ihren Gesetzesentwurf für ein Hochschulzukunftsgesetz gelesen.

Als überparteilicher, bundesweiter Dachverband der Studierendenschaften möchten wir Ihnen gerne zu jenen Stellen des Gesetzes unsere Einschätzung anbieten, die unserer Auffassung nach für das Interesse der Studierenden von Bedeutung sind. Einige Ansätze des Gesetzesentwurfes betrachten wir als fortschrittlich, andere erschweren den Studierenden das Studium unnötig. Wir bedanken uns für die telefonische Übereinkunft, unsere Stellungnahme entgegen zu nehmen, auch ohne uns explizit dazu aufgefordert zu haben und uns einen Fristverzug einzuräumen.

Wir wünschen Ihnen ein glückliches Händchen für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und außerdem viel Durchhaltevermögen, den guten Geist vieler Neuerungen zu verteidigen.

§ 3 Abs. 4 und 5:

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf die Diversität der lernenden und lehrenden Menschen an den Hochschulen anerkennt. Studierende wie Angestellte brauchen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen die unterschiedlichste Unterstützung. Behinderung, Krankheit und Pflege dürfen nicht mehr als bedauerliche Ausnahmen wahrgenommen und ausgegrenzt werden. Auch Studierende mit Kindern wollen ein ganz normales Studium absolvieren, dessen Rahmenbedingungen auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen. Auch die Rahmenbedingungen guter Arbeit der Lehrenden sind für Studierende von elementarer Bedeutung, da mangelnde persönliche Motivation der Lehrenden – bedingt durch prekäre Beschäftigung – direkten Einfluss auf die Lehrqualität haben kann.

Aus unserer Erfahrung gilt es vorzubeugen, dass abstrakte und als schwammig wahrgenommene Formulierungen die Annahme provozieren, dass Lippenbekenntnisse ausreichen. Es ist uns aber wichtig, dass die Hochschulen aus diesen Ziele auch konkrete Maßnahmen ableiten.

Der Begriff des Diversity Managements sollte im Übrigen nicht überstrapaziert werden, verbirgt sich hinter ihm doch häufig nur die nutzenorientierte Maximierung menschlichen Leistungspotenzials.

§ 3 Abs. 6

Wir kämpfen nun schon lange dafür, dass Forschung und Lehre friedlichen Zwecken dienen sollen und einzig zivile Wege der Konfliktlösung fördern. Insofern freut uns ganz außerordentlich, dass diese Perspektive mittlerweile von immer breiteren Teilen der Bevölkerung - und auch von Ihnen - geteilt wird.

Öffentliche Forschungseinrichtungen und Hochschulen dürfen nicht an militärischen Interessen Anteil nehmen und von ihnen profitieren. Wir wollen an Hochschulen studieren, bei denen wir uns auch nach dem Abschluss noch sicher sein können, nicht heimlich von der Waffenlobby profitiert oder sie unterstützt zu haben. Deshalb müssen Zivilklauseln in alle Ländergesetze aufgenommen werden. Die Hochschulen sollen nicht nur zu friedlichen, sondern zu zivilen Zwecken verpflichtet werden. Wir wünschen uns noch mehr Mut zum Frieden.

§ 5 Abs. 8

Als Studierende wünschen wir uns Hochschulen, die mit ihrer Budgetierung ihre Aufgaben erfüllen und neue Ideen auch zeitnah umsetzen können. Die meisten Hochschulen müssen mittlerweile jedoch für grundlegende Aufgaben erst Geld beantragen, damit sie überhaupt noch arbeiten können. Innovative Lehre und intensive Forschung sind von der Grundfinanzierung zum Teil nicht mehr leistbar. Die echte, praktische Freiheit der Wissenschaft wird heute ökonomisch bedroht, weil ein Großteil aller Ideen ohne die Unterstützung durch zahlungswillige Mittelgeber*innen keine Möglichkeit hat, umgesetzt zu werden. Deshalb fordern wir eine vollständige Finanzierung der Hochschulen zur Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben durch das Land anstelle einer strategischen. Machen Sie die Budgetierung nicht zum Werkzeug politischer Eingriffe, sondern stellen Sie Geld zur Verfügung, damit Hochschulen arbeiten können.

§ 7 Abs. 2, § 58 Abs. 1

Wir erachten es als äußerst positiv, dass der Gesetzesentwurf den Studienerfolg durch mehrere Erwähnungen als Kernaufgabe der Hochschulen in den Mittelpunkt stellt.

Wir möchten jedoch auf die Unbestimmtheit dieses Begriffes hinweisen, der nicht eindeutig zu definieren ist und sehr vielschichtig sein kann. Selbst ein Studienabbruch, der in der Semantik des Textes dem Studienerfolg gegenübergestellt wird, kann unter den individuellen Bedingungen eines Menschen als positiv wahrgenommen werden, wenn dies den (veränderten) Lebensumständen entspricht. Auch ein möglichst schnell absolviertes Studium widerspricht häufig den individuellen Interessen, sich während des Studiums persönlich zu entfalten. Deswegen möchten wir dringend davon abraten, Erfolg als verallgemeinerbares, messbares Konzept zu begreifen.

§ 11 Abs. 2, § 11a, § 22 Abs. 2

Wir finden es auf der einen Seite beachtenswert und erfreulich, dass der Gesetzesentwurf nur die tatsächlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) hinsichtlich professoraler Mehrheitserfordernisse abbildet und darüber hinaus die Viertelparität bei allen anderen Abstimmungen zur Rückfalloption der Hochschulen erklärt.

Auf der anderen Seite sind wir enttäuscht, dass die einst vom Ministerium angekündigte Viertelparität nicht ehrlich umgesetzt werden soll. Eine stimmenmäßige Mehrheit der kleinsten Mitgliedergruppe einer Hochschule erscheint uns weder zeitgemäß noch sonst

irgendwie begründet. Stattdessen fordern wir Sie auf, echte Gleichberechtigung unter den Statusgruppe einzuführen und damit dem BVerfG die Chance zu geben, seine überholte Rechtsprechung zu revidieren.

Ferner finden sich im Entwurf - wie beispielsweise an dieser Stelle - einige Kann-Vorschriften, bei denen einheitliche Regelungen sinnvoller wären. Dass die Zusammensetzung der Gremien in den Grundordnungen geregelt werden soll, wird unterschiedliche Beteiligungsrechte und demokratische Einbindungen der Statusgruppen je nach Hochschule provozieren. Beteiligungsrechte sollten jedoch nicht Gegenstand von Verhandlungssituationen sein, die zudem ausgangs unter extrem ungleichen Machtverhältnissen und Stimmgewichten geführt werden müssen.

§ 11b:

Die Einführung der Mitgliederinitiative ist durchaus eine Förderung der Demokratie an den Hochschulen. Gerade mit dem Augenmerk auf die Hochschulen, bei denen heute schon von Seiten der Hochschulleitung her ein Defizit an Ermöglichung der Partizipation der Studierenden zu beobachten ist, wird diese Regelung nicht sehr viel bringen. So fordern wir, dass aus der "kann"-Regelung eine "muss"-Regelung gemacht wird. So hoffen wir, gibt es auf Seiten der Landesregierung keinerlei Einwände Mitgliederinitiativen flächendeckend einzuführen.

§ 11c, § 37a

Die Einführung von verschiedenen Maßnahmen zur Frauenförderung begrüßen wir, denn Frauenförderung in allen Bereichen des Lebens ist unabdingbar für tatsächliche Gleichberechtigung.

Wir fordern jedoch eine gesetzliche Frauenquote bei Neuberufungen.

Wir fordern, dass das Gesetz im nächsten Schritt Mann und Frau nicht mehr als erschöpfende Konzepte zur Abbildung aller Menschen begreift, sondern erkennt, dass es Menschen gibt, die sich wieder als das Eine noch als das Andere verstehen. Diese Menschen gesetzlich überhaupt nicht abzubilden, macht sie unsichtbar und übersieht einen Teil unserer Gesellschaft.

§ 21, § 22a

außerdem § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nummer 2, § 16 Abs. 1, 3 und 4, § 17 Abs. 1, 3 und 4, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 1 sich

Der Hochschulrat als extern besetztes Gremium, welchem laut Gesetzesentwurf massive Entscheidungskompetenzen über die Angelegenheiten der Hochschule zugesprochen werden, unterhöhlt die demokratischen Entscheidungsprozesse. Hochschulen können sich durch geeignete Personen von außerhalb beraten lassen. Hochschulfremden Menschen jedoch Entscheidungskompetenzen zu verleihen erscheint uns undemokratisch. Die Einführung von Hochschulräten hat Studien zufolge zuvorderst zur indirekten Stärkung der Hochschulleitungen geführt, die mithilfe des Hochschulrats „über Bande spielen“ und damit den Senat umgehen können. Eine Hochschulwahlversammlung besetzt aus Senat und Hochschulrat zur Wahl des Präsidiums stellt nur einen sehr kleinen Schritt in die richtige Richtung dar.

Ein demokratisch gewählter, viertelparitätisch besetzter Senat mit Mitgliedern aus der Mitte der Institution muss das zentrale, höchste Entscheidungsgremium einer Hochschule sein. Ihm allein sollte auch die Wahl des Präsidiums/Rektorats obliegen, dessen Kompetenzen wieder verkleinert werden müssen. Nur so nähern sich die Hochschulen einem

demokratischen Zustand an, der ihnen in partizipativen Prozessen echte Entscheidungsbefugnisse gibt. Die Mitglieder einer Hochschule werden sich nur dann wirklich für „ihre“ Institution verantwortlich fühlen und Verantwortung übernehmen, wenn ihre Institution ihnen Verantwortung gibt und sie als Gleiche behandelt.

§ 17 Abs. 2

Die Möglichkeit eines studentischen Präsidiumsmitglieds begrüßen wir, damit Studierende als größte Mitgliedergruppe auch innerhalb der exekutiv-administrativen Ebene Verantwortung übernehmen können.

§ 22b

Die Idee einer Hochschulkonferenz erscheint attraktiv, jedoch wird die dadurch gewünschte Demokratisierung nicht erreicht werden. Es kann durchaus befruchtend sein, die als Mitglieder benannten Gruppen regelmäßig zum Austausch zusammen zu bringen. Eine Konferenz dieser Gestalt mit beratender Tätigkeit oder klarem Ziel könnte jedoch zur aufwendigen „Show-Veranstaltung“, die mit viel Aufwand und Aufsehen betrieben wird, um die Beteiligten zufrieden zu stellen und ihnen ernsthafte Beteiligung vorzugaukeln.

Zielführender wäre es - neben einem starken demokratischen Senat - verschiedene Mitgliedergruppen der Hochschule regelmäßig zum Austausch und zur Diskussion der strategischen Ausrichtung und inhaltlichen Ziele der Hochschule zusammen zu bringen, ohne sie durch ein vermutlich ineffizientes neues Gremium abzuspeisen.

§ 29 Abs. 4, § 48 Abs. 10, § 62 Abs. 5

Studiengebühren gehören vollumfänglich abgeschafft. Dazu gehören auch Bibliotheksgebühren, die die für das Studium benötigten Lehrmittel mit einer finanziellen Zugangshürde belegen, Sprachgebühren (zumal als Zugangsvoraussetzung) und Gebühren für Weiterbildungsangebote. Gebühren sind grundsätzlich sozial selektiv und befördern tendenziell die in Deutschland besonders hohe Herkunftsabhängigkeit von Bildungsbiografien. Deshalb fordern wir die Abschaffung auch der unscheinbaren Gebühren.

Warum darüber hinaus gerade in Zeiten des allseits geforderten lebensbegleitenden Lernens für Weiterbildungsangebote Gebühren verlangt werden sollen, ist uns schleierhaft.

§ 35 Abs. 3

Forschung und Lehre sollen vollumfänglich staatlich finanziert werden, damit die Wissenschaft einer tatsächlichen Freiheit ein Stück näher kommt. Da Wissenschaft auch heute aber immerhin größtenteils staatlich finanziert ist, erscheint es uns fragwürdig, dass Wissenschaftler*innen für die Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse explizit Vergütung annehmen dürfen. Schließlich hat die Gemeinschaft in Form des Staates ihre Arbeit bereits bezahlt. Die Ergebnisse staatlich finanzierter Wissenschaft sollten allen Menschen zur Verfügung stehen.

§ 40

Warum können Professor*innen sich eigentlich nicht auch mal von der Forschung freistellen lassen, um sich für ein Semester intensiv der Lehre zu widmen?

§ 46a

Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, um die Arbeitsbedingungen studentischer Hilfskräfte zu verbessern, die häufig durch gravierende Missachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften gekennzeichnet sind. Besser wäre es natürlich, wenn studentische Hilfskräfte durch einen Personalrat vertreten würden - entweder durch eine Einbettung in die bestehenden Personalräte der Hochschule oder durch einen eigenen.

Die Freistellung der beauftragten Person darf nicht fakultativ, sondern muss automatisch erfolgen. Angestellte sind bekanntlich auch heute schon häufig überlastet. Ihnen kann nicht zugemutet werden, die Interessen studentischer Hilfskräfte in ihrer Freizeit nebenher zu verfolgen, während sie im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses durch Mehrarbeit um ihre Vertragsverlängerung kämpfen müssen.

§ 48 Abs. 8, § 62a

Die flächendeckende Einführung des Teilzeitstudiums mit vollen Rechten und Pflichten für Teilzeit-Studierende ist ein wichtiger Schritt, um Menschen ohne „Normal-Biografie“ ein Studium zu ermöglichen.

§ 48 Abs. 9

Aus dem Absatz muss klar hervorgehen, dass es sich bei diesen Tests nur um Self-Assessments handelt, die den Bewerbenden als Hilfe zur Selbsteinschätzung dienen sollen. Es darf den Hochschulen kein Einfallstor für Eignungstests als Zugangsvoraussetzung gegeben werden.

§ 49 Abs. 6:

Wir begrüßen es sehr, dass der Übergang von Bachelor zum Master dadurch reibungsloser ablaufen kann. Studierende können sich zum Teil bei Nutzung der Fristen an der Hochschule, an der sie ihren Bachelor abschließen, nicht mit Sicherheit darauf verlassen, dass ihre Ergebnisse rechtzeitig vorliegen, um an einer neuen Hochschule ein Masterstudium aufzunehmen. Dieser Zustand ist eine häufig überraschende, stark belastende Situation für die Betroffenen und wird durch diese Maßnahme entschärft.

§ 51 Abs. 1c und 3h

Zwangswise Exmatrikulationen - zumal, wenn verpflichtend für die Hochschulen - sind ein unzumutbarer Eingriff in die Autonomie der Studierenden und die Freiheit des Studiums.

Dazu gehört zum einen der Tatbestand nach Absatz 1c einer endgültig nicht bestandenen Prüfung. Es gibt keinen Grund, eine maximale Anzahl von Versuchen für Prüfungen festzulegen, dessen ungewünschten Umständen nicht durch weniger intensiven Eingriffen begegnet werden könnte. Hierdurch wird Studierenden unnötiger Druck gemacht, der schlimmstenfalls ein wiederholtes Nicht-Bestehen noch fördert.

Zum anderen scheint es absurd, Studierenden, die überdurchschnittlich lang studieren oder eine Zeit lang keine Prüfungen bestehen, Schmarotzertum zu unterstellen und sie auf Basis einer solchen Annahme zu exmatrikulieren. Die möglichen Gründe für diese beiden Umstände sind weit vielfältiger als die benannten, vermeintlich erschöpfenden Befreiungstatbestände.

Diese Zwangsmaßnahmen lehnen wir entschieden ab.

§ 58 Abs. 2

Die Verpflichtung der Hochschulen auf Grundsätze guter wissenschaftlicher Lehre, ist ein richtiges, starkes Zeichen im Sinne der Studierenden.

Leider bleibt jedoch auch hier die Frage offen, wie diese Verpflichtung in der Praxis umgesetzt, gemessen oder kontrolliert werden kann. Insbesondere so wichtige, zentrale Aufgaben und Ziele der Hochschulen wie dieses dürfen nicht nur plakativen Leitbild-Charakter besitzen.

§ 58 Abs. 3, § 61

Wir begrüßen, dass die Bedeutung der sogenannten Regelstudienzeit klar als Auftrag der Hochschulen definiert wird. Das Konzept der Regelstudienzeit wird allorts gerne falsch verstanden und führt dazu, dass auf Studierende ein immenser externer Druck ausgeübt wird, schnell fertig zu werden. Denn leider sind in der Realität viele Studiengänge noch nicht einmal theoretisch in der Regelstudienzeit studierbar, geschweige denn praktisch. Das größte Problem in Bezug auf die Regelstudienzeit ist die Kopplung mit der Höchstdauer des BAföG-Bezugs. Daher stellt die Regelstudienzeit für viele Studierende ein massives Problem bei der Finanzierung ihres Lebensunterhaltes dar. Deshalb muss die Regelstudienzeit als Konzept abgeschafft oder mindestens aber das BAföG dringend von der Regelstudienzeit losgelöst werden.

§ 61 Abs. 2

Wir begrüßen die Abschaffung einer maximalen Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge. Hierdurch wird eine stärkere Flexibilisierung von Studienprogrammen ermöglicht.

§ 63 Abs. 2

Die Möglichkeit unbenoteter Prüfungen ist eine fundamentale Verbesserung der Studienbedingungen. Gerade zu Beginn des Studiums leiden viele Studierende unter dem einsetzenden Druck, mit dem sie erst zurechtkommen müssen, und unter verschiedenen Zweifeln hinsichtlich ihrer Zukunftspläne oder ihrer Studienwahl. Dabei werden zu Beginn des Studiums in den Prüfungen eh stärker die mitgebrachten Kompetenzen geprüft als jene, die erst an der Hochschule erlangt werden.

Aus dieser Argumentation folgt natürlich, dass auch diese Regelung keine Kann-Regelung sein sollte. Denn diese Argumente für unbenotete Prüfungen greift gleichermaßen für alle Studierenden (nicht nur) in Nordrhein-Westfalen. Ebenso würde es unnötige Herausforderungen und Verwirrung schaffen, wenn Studierenden nach einem Hochschulwechsel innerhalb des Landes innerhalb der ersten beiden Semester andere Bedingungen vorfinden als vorher.

§ 63a:

Positiv sehen wir ferner, dass die Lissabon-Konvention nun erneut in gültiges Recht gegossen wird, da die bundesrechtliche Umsetzung 2007 wohl an viele Hochschulen vorbeigegangen ist.

§ 64 Abs. 2a

Anwesenheitspflichten sind ein unbegründetes Instrument der Bevormundung Studierender. Ihre Abschaffung trägt zur Förderung eines selbstbestimmten Studiums bei.

§ 67 Abs. 1:

Wir begrüßen, dass auch Absolvent*innen von Fachhochschulen direkt zur Promotion zugelassen werden sollen. Derartige Kooperationen sollten aktiv gefördert werden.

§ 71 Abs. 2

Die Intention, die Freiheit der Wissenschaft vor der Einflussnahme von Drittmittelgeber*innen sichern zu wollen, ist überaus begrüßenswert. Wir befürchten jedoch, dass sich diese Regel als wirkungslos erweisen könnte. Schon jetzt besitzen Wissenschaftler*innen schließlich kein Interesse an einer Einschränkung ihrer Freiheit, sondern nehmen sie unter dem Eindruck mangelnder eigener Mittel oder prestigeträchtiger Drittmittel in Kauf. Diese weichen, informellen Zwänge, auch zweifelhafte Drittmittel anzunehmen, werden durch die gesetzliche Regelung leider in keiner Weise entschärft.

§ 71a

Transparenz bei der Drittmittelforschung hinsichtlich der genannten Kriterien Quelle, Umfang der Mittel und Thema der Forschung unterstützen wir ganz ausdrücklich. Es darf keine Geheimforschung betrieben werden, bei der sich die Hochschule aus Geldmangel vor den Karren eines profitorientierten Unternehmens spannen lassen muss. Wir brauchen transparentes Handeln öffentlicher Einrichtungen.

Hierbei muss aber auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die „geeignete Weise“, in der das Präsidium die Öffentlichkeit informieren muss, nicht durch trickreichen Umgang mit der Geschäftsordnung in einer kurzen mündlichen Aufzählung unter faktischen Ausschluss der Öffentlichkeit enden kann. Die Schriftform muss sichergestellt werden.

Zu Artikel 15, „Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW“,

§ 25

Die Einführung einer*s Beauftragten für den Haushalt stellt ein grobes Misstrauensvotum gegen die Studierendenschaften des Landes dar. Dieses Konzept wurde erst kürzlich in Baden-Württemberg eingeführt, ist selbst dort bisher kaum klar umrissen in seiner Ausgestaltung und kann keinesfalls als erprobt gelten, geschweige denn: bewährt.

In Baden-Württemberg wurde die Verfasste Studierendenschaft zumal erst neu eingeführt, was das Land zu gesteigerter Kontrolle bewegte. In Nordrhein-Westfalen besitzen die ASten jahrzehntelange Erfahrung in der Wirtschaftsführung. Einzelne Missgeschicke oder Fälle von Misswirtschaft können das Gesamtbild funktionaler Strukturen nicht stören, sondern bleiben bedauerliche Einzelfälle.

Ein weiterer Fehlschluss der Konstruktion ist die Fokussierung auf Fachkenntnisse im Haushaltsrecht. Dies wird in aller Regel von den Finanzreferent*innen selbst bearbeitet und ist vergleichsweise leicht durchschaubar verglichen mit dem Steuer- und

Sozialversicherungsrecht, welches Studierendenschaften mit Angestellten ebenfalls beherrschen müssen.

Des Weiteren entstehen durch die Einstellung einer*s solchen Beauftragten erhebliche Kosten, die insbesondere kleine Studierendenschaften überverhältnismäßig stark belasten und zu überdurchschnittlich hohen Semesterbeiträgen zwingen.

Eine solche Bevormundung und Bankrotterklärung der Studierendenschaft lehnen wir massiv ab.